



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

12.02.1963 - Nr. 173 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 173

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Februar 1963

Bremisches Richtergesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Bremischen Richtergesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen und ein Deputationsausschuß, den sie zu diesem Zweck gebildet hat, haben den Entwurf in ihren Sitzungen vom 22. November 1962, 14. Dezember 1962, 10. und 22. Januar 1963 beraten. Die Deputation hat ihm am 22. Januar 1963 und 15. Februar 1963 in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Bremisches Richtergesetz

v o m

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Dieses Gesetz und das Deutsche Richtergesetz gelten nicht für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

§ 2

Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den nach § 38 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Eid mit einer Verpflichtung auf die Landesverfassung wie folgt zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 3

Altersgrenze

(1) Der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 4

Geltung des Beamtenrechts

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Richter gelten bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen und das Wesen des Richteramtes (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht entgegensteht.

(2) In Angelegenheiten der Richter tritt zu den Mitgliedern der Senatskommission für das Personalwesen, soweit diese als unabhängige Stelle im Sinne der §§ 61 und 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes tätig wird, eine gleiche Zahl von Richtern, von denen mehr als die Hälfte dem Gerichtszweig angehören muß, in dessen Bereich die Entscheidung zu treffen ist. Diese Richter und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richterräten auf die Dauer von vier Jahren aus den auf Lebenszeit ernannten Richtern in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gewählt.

§ 5

Wahl in die gesetzgebenden Körperschaften

Nimmt ein Richter die Wahl in die Bürgerschaft oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin an, so finden die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) entsprechende Anwendung.

§ 6

Ehrenamtliche Richter

(1) Ehrenamtliche Richter, deren Beeidigung oder Verpflichtung auf ihr Amt nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist, haben vor dem Vorsitzenden des Gerichts, dem sie angehören, in öffentlicher Sitzung des Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Amt eines ... (es folgt die Bezeichnung des Richteramtes) getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(2) Ist ein ehrenamtlicher Richter Mitglied einer Religionsgesellschaft, die ihren Mitgliedern die Ablegung eines Eides verbietet, so kann er statt der Worte „Ich schwöre“ die nach dem Bekenntnis seiner Religionsgesellschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel sprechen.

(3) Ehrenamtliche Richter, die Vorsitzende eines Gerichts sind, leisten den Eid vor der Stelle, die der für den Gerichtszweig zuständige Senator bestimmt.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit das Bundesrecht die Beeidigung oder eidliche Verpflichtung von ehrenamtlichen Richtern vorschreibt, die Form der Beeidigung aber nicht regelt.

Zweiter Abschnitt

Richterwahl

§ 7

Zuständigkeit des Richterwahlausschusses

(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer von einem gemeinschaftlichen Wahlausschuß der Bürgerschaft, des Senats und des Richterkollegiums gewählt wird.

(2) Der Richter auf Probe ist spätestens dreieinhalb Jahre nach seiner Ernennung dem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen.

(3) Die auf Lebenszeit ernannten Richter der bremischen Gerichte bedürfen zur Übernahme eines bremischen Richteramtes in einem anderen Gerichtszweig als dem, für den sie ernannt sind, keiner anderen Wahl durch den Richterwahlausschuß.

§ 8

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

Der Richterwahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft, drei Mitgliedern des Senats und drei Richtern.

§ 9

Bildung und Amtszeit des Richterwahlausschusses

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode fünf Wahlmänner und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern. Bei der Wahl sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(2) Senatorische Mitglieder des Richterwahlausschusses sind der Senator für Justiz und Verfassung und zwei Senatoren, die vom Senat für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt werden. Der Senat bestimmt auch die Stellvertreter der senatorischen Mitglieder. Wenn ein Richter der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit gewählt werden soll, tritt an die Stelle eines der vom Senat bestimmten senatorischen Mitglieder der für den betreffenden Gerichtszweig zuständige Senator, falls er nicht ohnehin Mitglied des Richterwahlausschusses ist.

(3) Das Richterkollegium besteht aus den auf Lebenszeit ernannten Richtern der bremischen Gerichte. Es wählt aus seiner Mitte für die während der Wahlperiode der Bürgerschaft vorzunehmenden Richterwahlen je einen Wahlmann und dessen Stellvertreter, die nicht dem Gerichtszweig angehören dürfen, in dem die Richterwahl stattfinden soll. Die auf Lebenszeit ernannten Richter eines jeden Gerichtszweiges wählen für die in ihrem Gerichtszweig während der Wahlperiode der Bürgerschaft vorzunehmenden Richterwahlen aus ihrer Mitte die beiden übrigen richterlichen Wahlmänner und deren Stellvertreter. Über die Wahlen sind Niederschriften anzufertigen.

(4) Der Richterwahlausschuß führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis der neue Richterwahlausschuß gebildet worden ist.

§ 10

Beeidigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter leisten vor dem Präsidenten des Senats folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Richterwahlausschusses die Gesetze wahren, auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht nehmen und nur demjenigen meine Stimme geben will, den ich für würdig und befähigt halte und von dem ich überzeugt bin, daß er sein Amt im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben wird, so wahr mit Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mit Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Der Präsident des Senats kann mit der Vereidigung ein anderes Mitglied des Senats beauftragen.

§ 11

Einberufung und Vorsitz des Richterwahlausschusses

Ist ein Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder wird ein Richter auf Probe gemäß § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes oder ein Richter kraft Auftrages gemäß § 16 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zur Wahl vorgeschlagen, so beruft der für den betreffenden Gerichtszweig zuständige Senator den Richterwahlausschuß ein. Dieser Senator führt auch den Vorsitz.

§ 12

Hinzuziehung von weiteren Personen zur Beratung

(1) Der Richterwahlausschuß zieht zu seinen Sitzungen einen von dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen benannten Rechtsanwalt sowie die nachfolgenden Personen, falls sie nicht schon als Wahlmänner gewählt worden sind, hinzu:

1. bei der Wahl eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Oberlandesgerichtspräsidenten oder bei dessen Verhinderung den Landgerichtspräsidenten, ferner den Generalstaatsanwalt oder bei dessen Verhinderung den Leitenden Oberstaatsanwalt,
2. bei der Wahl eines Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder bei dessen Verhinderung den Präsidenten des Verwaltungsgerichts,
3. bei der Wahl eines Richters der Finanzgerichtsbarkeit den Präsidenten des Finanzgerichts,
4. bei der Wahl eines Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder bei dessen Verhinderung den Direktor des Arbeitsgerichts, ferner aus dem Beratungsausschuß für die Ernennung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte (§ 18 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) je einen Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die vom Senator für Arbeit auf Vorschlag der Verbände berufen werden,
5. bei der Wahl eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit den Präsidenten des Landessozialgerichts oder bei dessen Verhinderung den Direktor des Sozialgerichts, ferner aus dem Beratungsausschuß für die Ernennung von Berufsrichtern der Sozialgerichte (§ 11 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes) je einen Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine mit der Kriegsopferversorgung vertraute Person, die vom Senator für Arbeit auf Vorschlag der Verbände berufen werden.

(2) Die nach Absatz 1 hinzugezogenen Personen nehmen an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teil.

§ 13

Vorbereitung der Wahl

(1) In der Versammlung des Richterwahlausschusses werden die Wahlvorschläge besprochen. Kommt in der ersten Sitzung die Wahl nicht zustande, so sind zur Fortsetzung des Wahlverfahrens weitere Sitzungen anzuberaumen.

(2) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie bei Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen. Ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Richterwahlausschuß ohne die Stimme des Betroffenen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und die nach § 12 zu den Beratungen hinzugezogenen Personen sind verpflichtet, über die Beratungen und die Abstimmung des Richterwahlausschusses Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Genehmigung der Rücksprache mit Dritten besonders beschlossen wird.

§ 15

Beschlußfähigkeit und Entscheidung

(1) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der senatorischen Mitglieder als auch der Mitglieder kraft Wahl anwesend ist.

(2) Der Richterwahlausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine von den anwesenden Mitgliedern des Richterwahlausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Wird ein zur Wahl gestellter Richter nicht gewählt, so ist zu beschließen, ob der nichtgewählte Richter erneut zur Wahl gestellt werden kann oder seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit abgelehnt worden ist (§ 22 Absatz 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Ernennung, Entlassung

- (1) Das Wahlergebnis ist dem Senat bekanntzugeben.
- (2) Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, vollzieht der Senat die Ernennung des Gewählten.
- (3) Im Auftrage des Senats teilt der Vorsitzende des Richterwahlausschusses die Ernennung der Bürgerschaft und dem Richterkollegium mit.
- (4) Lehnt der Richterwahlausschuß die Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrages in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ab, so ist der Richter nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 2 Nr. 2 und 23 des Deutschen Richtergesetzes zu entlassen.

§ 17

Amtseinführung und feierliche Verpflichtung

(1) Der so gewählte Richter wird nach seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit in öffentlicher Sitzung vor dem Vorstand der Bürgerschaft, dem Senat und dem Richterkollegium durch den Präsidenten des Senats in sein Amt eingeführt und feierlich verpflichtet.

(2) Der Präsident des Senats kann hiermit ein anderes Mitglied des Senats beauftragen.

Dritter Abschnitt

Richterververtretungen

I. Allgemeines

§ 18

Richterrat und Präsidialrat

Bei den Gerichten werden als Richterververtretungen Richterräte und Präsidialräte errichtet.

II. Richterrat

§ 19

Aufgaben des Richterrats

(1) Der Richterrat wird beteiligt

1. an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (allgemeine Angelegenheiten).

(2) Für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 58, 63 und 64 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 20

Errichtung von Richterräten

In jedem Gerichtszweig wird ein Richterrat errichtet, der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus sieben Richtern, in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit aus je drei Richtern und in der Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit aus je einem Richter besteht.

§ 21

Wahl des Richterrats

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden geheim und unmitttelbar mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, die am Wahltag in dem Gerichtszweig beschäftigt sind, für den der Richterrat errichtet wird. Die Präsidenten der Gerichte und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar.

(3) Ein an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Ge-

richtszweiges wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges, an ein Gericht eines anderen Landes oder des Bundes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gerichtszweig nach Ablauf von drei Monaten. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichtszweiges an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl berufen die Präsidenten der oberen Landesgerichte eine Versammlung der Richter ihres Gerichtszweiges ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren, das vorbehaltlich späterer Beschlussfassung auch für die folgenden Wahlen gilt. Über den Verlauf der Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse enthalten muß; sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 22

Verfahren bei fehlender Einigung oder Versagung der Zustimmung

Einigen sich die zur Entscheidung befugte Dienststelle und der zuständige Richterrat nicht, so entscheidet der nächsthöhere Dienstvorgesetzte. Gegen diese Entscheidung kann der zuständige Richterrat binnen einer Woche den zuständigen Senator anrufen, sofern dieser nicht bereits in seiner Eigenschaft als nächsthöherer Dienstvorgesetzter entschieden hat.

§ 23

Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der aus mehreren Richtern bestehende Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung

1. ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat,
2. zwei Mitglieder in einen Personalrat, der mehr als fünf, aber nicht mehr als neun Mitglieder hat;
3. drei Mitglieder in einen Personalrat, der mehr als neun Mitglieder hat.

(2) Besteht der Richterrat aus einem Richter, so tritt dieser zur Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten zum Personalrat hinzu.

III. Präsidialrat

§ 24

Aufgabe des Präsidialrates

Der Präsidialrat ist vor jeder Ernennung eines Richters oder sonstigen Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen.

§ 25

Errichtung des Präsidialrates

Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat errichtet.

Zusammensetzung des Präsidialrates

Der Präsidialrat besteht:

- a) für die ordentliche Gerichtsbarkeit aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, je einem von den Präsidien des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und des Amtsgerichts Bremen gewählten Mitglied und drei von den Richtern der ordentlichen Gerichte unmittelbar gewählten Mitgliedern;
- b) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, je einem von den Präsidien des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts gewählten Mitglied und zwei von den Richtern der Verwaltungsgerichte unmittelbar gewählten Mitgliedern;
- c) für die Finanzgerichtsbarkeit aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem und einem von den Richtern des Finanzgerichts gewählten Mitglied;
- d) für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts als Vorsitzendem und zwei von den Richtern der Gerichte für Arbeitsachen unmittelbar gewählten Mitgliedern;
- e) für die Sozialgerichtsbarkeit aus dem Präsidenten des Landessozialgerichts als Vorsitzendem und zwei von den Richtern der Sozialgerichte unmittelbar gewählten Mitgliedern.

§ 27

Wahl der Mitglieder des Präsidialrates

(1) Für die Wahl der von den Richtern unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Präsidialrates gilt § 21 Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Präsidenten berufen zur Wahl der von den Präsidien zu wählenden Mitglieder des Präsidialrates die Mitglieder des Präsidiums ein. Im übrigen gilt § 21 Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrates sein. Gehört er zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er aus ihm aus, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 28

Ausscheiden aus dem Präsidialrat

Ein gewähltes Mitglied scheidet außer im Falle des § 27 Absatz 3 aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

§ 29

Ausschließung

§ 13 Absatz 2 gilt für die Mitwirkung im Präsidialrat entsprechend.

§ 30

Stellvertretung

(1) Stellvertreter des Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses (§ 29) ist der Ver-

treter des jeweils zum Vorsitzenden berufenen Präsidenten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so tritt der Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode an seine Stelle. Im Falle der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds, tritt der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens an seine Stelle.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für das Mitglied zu wählen.

(4) Ist der Stellvertreter nach § 29 ausgeschlossen, so ist für die Dauer der Ausschließung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 31

Einleitung der Beteiligung

Der für den Gerichtszweig zuständige Senator beantragt die Stellungnahme des Präsidialrates zur persönlichen und fachlichen Eignung des Richters oder sonstigen Bewerbers, den er zur Ernennung (§ 24) vorschlagen will. Dem Antrag sind die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Richters oder sonstigen Bewerbers vorgelegt werden.

§ 32

Beschlufsfassung des Präsidialrates

(1) Der Präsidialrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei einer Beschlufsfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Faßt der Präsidialrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, so müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

§ 33

Stellungnahme des Präsidialrates

(1) Der Präsidialrat gibt binnen vier Wochen, nachdem die Unterlagen über den Bewerber bei seinem Vorsitzenden eingegangen sind, eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so darf ein Richter erst ernannt werden, nachdem der Präsidialrat Stellung genommen hat oder die Frist des Absatzes 1 verstrichen ist.

§ 34

Beteiligung des zuständigen Senators

Der für den Gerichtszweig zuständige Senator kann gegenüber dem Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers Stellung nehmen und zu diesem Zweck an Sitzungen des Präsidialrates teilnehmen oder in diese einen Vertreter entsenden. An der weiteren Beratung und der Abstimmung im Präsidialrat kann der Senator oder sein Vertreter jedoch nicht teilnehmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 35

Rechtsstellung der Mitglieder der Richtervertretungen

(1) Die Mitgliedschaft in einer Richtervertretung ist ein Ehrenamt.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 39 Absatz 3, § 56 Absatz 1 und § 57 Absätze 1 und 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 36

Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode der Richtervertretungen dauert vier Jahre.

(2) Die Richtervertretungen führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist.

§ 37

Ruhe der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Richters in einer Richtervertretung ruht,

a) wenn gegen ihn ein Antrag nach Artikel 138 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gestellt ist,

b) wenn und solange ihm ein Richterdienstgericht die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt hat.

§ 38

Geschäftsführung

(1) Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlußfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richtervertretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

§ 39

Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Richtervertretungen

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

(2) Sind bei der Wahl eines Mitglieds einer Richtervertretung wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen nach dem Wahltag bei dem Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen könnte.

Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. der für den Gerichtszweig zuständige Senator.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung für begründet erklärt, scheidet der Gewählte aus der Richtervertretung aus.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat (§ 23) nach den Verfahrensvorschriften des § 69 Absatz 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und in der Besetzung des § 70 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes.

Vierter Abschnitt

Richterdienstgerichte

I. Errichtung, Zuständigkeit und Besetzung

§ 40

Errichtung

(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter (Dienstgericht) und der Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof).

(2) Das Dienstgericht wird beim Landgericht Bremen, der Dienstgerichtshof bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen errichtet.

(3) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.

§ 41

Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes);
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 42

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,
2. in allen anderen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

§ 43

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für vier Jahre bestimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 44

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach Artikel 138 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eingeleitet ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

§ 45

Erlöschen des Amtes

Das Amt des Mitgliedes eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn der Richter

1. in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu einer Geldbuße oder schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird oder
2. aus dem richterlichen Hauptamt ausscheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

§ 46

Besetzung der Richterdienstgerichte

(1) Das Dienstgericht für Richter verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit

- a) einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern,
- b) einem nichtständigen Mitglied.

(2) Der Dienstgerichtshof für Richter entscheidet in der Besetzung mit

- a) einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern,
- b) zwei nichtständigen Mitgliedern.

§ 47

Ständige Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die ständigen Mitglieder müssen der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Die

Mitglieder führen den Vorsitz in jährlichem Wechsel in der Reihenfolge, die das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt; in den Verfahren, die beim Jahreswechsel anhängig sind, wechselt der Vorsitz nicht.

(2) Zum Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nur ein Richter bestimmt werden, den das Präsidium des Obergerichts vorgeschlagen hat.

(3) Für jedes ständige Mitglied ist ein regelmäßiger Vertreter zu bestimmen. Hierfür gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ist auch der regelmäßige Vertreter eines ständigen Mitglieds an der Mitwirkung verhindert, so bestimmt das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, aus den Richtern dieses Gerichts einen zeitweiligen Vertreter.

§ 48

Nichtständige Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die nichtständigen Mitglieder sollen dem Gerichtszweig angehören, dem der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Sie sind nach der Reihenfolge von Vorschlagslisten heranzuziehen, die die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Obergerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts aufstellen. In diese Vorschlagslisten können, wenn die Zahl der Richter des Gerichtszweiges nicht ausreicht, auch Richter anderer Gerichtszweige aufgenommen werden.

(3) Die Präsidien der in Absatz 2 genannten Gerichte sollen den Präsidien der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte bzw. den aufsichtführenden Richtern unmittelbar nachgeordneter Gerichte Gelegenheit zur Benennung geeigneter Richter geben.

(4) Die Heranziehung des nichtständigen Beisitzers erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist ein Beisitzer bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer für das gesamte Verfahren an seine Stelle. Ist ein Beisitzer bei späteren Entscheidungen verhindert, so vertritt ihn der nächstfolgende Beisitzer für die Dauer der Verhinderung.

(5) Sind alle nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert oder enthält die Vorschlagsliste eines Gerichtszweiges keine ausreichende Zahl von nichtständigen Mitgliedern, so ist ein Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Die Art und Weise, in der dies geschieht, setzt das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer fest.

II. Disziplinarverfahren

§ 49

Anwendung der Bremischen Dienststrafordnung

In Disziplinarsachen gegen Richter (§ 41 Nr. 1) gelten die Vorschriften der Bremischen Dienststrafordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 50

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Einleitungsbehörde ist die Senatskommission für das Personalwesen. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden vom Generalstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen wahrgenommen.

(2) Zu Pflegern (§ 15 Absatz 2 der Bremischen Dienststraftordnung) und zu Untersuchungsführern (§ 44 der Bremischen Dienststraftordnung) können nur auf Lebenszeit ernannte Richter bestellt werden.

(3) § 26 der Bremischen Dienststraftordnung gilt mit der Maßgabe, daß gegen alle Disziplinarverfügungen und Beschwerdeentscheidungen die Entscheidung des Dienstgerichts beantragt werden kann. Gegen den Beschluß des Dienstgerichts ist die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig.

§ 51

Entscheidungen des Richterdienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde

(1) An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde über

1. die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 28, 52 der Bremischen Dienststraftordnung),
2. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen und die Aufhebung dieser Anordnungen (§§ 78, 79, 81 der Bremischen Dienststraftordnung).

Der Beschluß ist dem Vertreter der Einleitungsbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Beschuldigte sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung eine erneute Entscheidung beantragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

§ 52

Disziplinarstrafen

Gegen einen Richter können durch Disziplinarverfügung nur Warnung und Verweis verhängt werden.

§ 53

Zulässigkeit der Revision

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach den Vorschriften in §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zu, wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist oder das Gericht entgegen dem Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde diese Strafen nicht verhängt hat.

§ 54

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. § 107 der Bremischen Dienststraftordnung gilt mit

der Maßgabe, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Untersuchung zu beauftragen ist.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes aus seinem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

III. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

§ 55

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Für die Verfahren nach § 41 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften über den Vorbescheid sind nicht anzuwenden.

§ 56

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird in den Fällen des § 41 Nr. 2 und 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen des § 41 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.

(2) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 41 Nr. 4 statt.

§ 57

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Hält der unmittelbare Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig und stellt dieser keinen Antrag nach Absatz 1 oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand nicht schriftlich zu, so ist dem Richter oder seinem Pfleger bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Richter nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend; zum Pfleger kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden.

(3) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Richter oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Ist es nach dem vorläufigen Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich, daß der Richter dienstunfähig ist, so beantragt die oberste Dienstbehörde bei dem Dienstgericht, die Einbehaltung der Dienstbezüge des Richters, die das Ruhegehalt übersteigen, für zulässig zu erklären. Die Vorschriften über die Einbehaltung von Bezügen im Disziplinarverfahren (§ 51) gelten entsprechend. Die Einbehaltung der Dienstbezüge darf frühestens für die Zeit nach dem Ende des dritten Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 3) folgt, für zulässig erklärt werden.

(6) Wird festgestellt, daß der Richter dienstunfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Richter oder seinem Pfleger bekanntgegeben. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt.

(7) Hält die oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist; die nach Absatz 5 einbehaltenen Bezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 6 zu verfahren.

§ 58

Urteilsformel

(1) In dem Falle des § 41 Nr. 2 erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

(2) In dem Falle des § 41 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 41 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(4) In den Fällen des § 41 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(5) In dem Falle des § 41 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 59

Aussetzung des Verfahrens

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richter-

gesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 60

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung oder der Entlassung

In Verfahren nach § 41 Nr. 3 Buchstaben a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt und der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

§ 61

Zulässigkeit der Revision

Gegen die Urteile des Dienstgerichtshofes in Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu.

Fünfter Abschnitt

Staatsanwälte

§ 62

Anwendung der Bremischen Dienststrafordnung

(1) Für das Disziplinarverfahren gilt die Bremische Dienststrafordnung.

(2) §§ 52 und 53 gelten auch in Verfahren gegen Staatsanwälte.

§ 63

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, auch im Ruhestand, entscheiden die Richterdienstgerichte.

(2) An die Stelle der nichtständigen Beisitzer der Richterdienstgerichte und ihrer Vertreter treten auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte als ehrenamtliche Richter. Sie werden vom Senator für Justiz und Verfassung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Der Generalstaatsanwalt und der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht sowie ihre ständigen

Vertreter können nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(4) Das für das Dienstgericht zuständige Präsidium regelt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.

§ 64

Personalrat der Staatsanwälte

(1) Als Personalvertretung der Staatsanwälte wird ein Personalrat der Staatsanwälte errichtet. Auf diesen finden die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 Anwendung.

(2) Dienststelle im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ist der Generalstaatsanwalt. Mitglieder dieser Dienststelle sind sämtliche im Lande Bremen tätigen Staatsanwälte und die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Gerichtsassessoren.

(3) § 23 Absatz 1 sowie § 68 finden entsprechende Anwendung; der Personalrat der Staatsanwälte entsendet in den Gesamtpersonalrat des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ein Mitglied.

§ 65

Altersgrenze

§ 3 gilt für Staatsanwälte entsprechend.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 66

Richter auf Zeit

Für die Richter auf Zeit gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 7 bis 17, 43 Absatz 1 Satz 1.

§ 67

Überleitungsvorschrift für Gerichtsassessoren

Ein Gerichtsassessor, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Behörde der Justizverwaltung verwendet wird, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen nach § 12 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes rechnen von der Einstellung ab.

§ 68

Beginn der Beteiligung der Richtervertretungen

(1) Die erste Wahlperiode der Richtervertretungen beginnt am 1. April 1964. Bis dahin unterbleibt eine Beteiligung von Richtervertretungen an den in § 19 genannten Angelegenheiten.

§ 69

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums des Finanzgerichts

Solange bei dem Finanzgericht kein Präsidium besteht, werden die Aufgaben, die dieses Gesetz dem Präsidium des Finanzgerichts zuweist, von dem Präsidenten im Benehmen mit seinem ständigen Vertreter wahrgenommen.

§ 70

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts

Solange das Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Vorsitzenden besetzt ist, werden die Aufgaben, die dieses Gesetz dem Präsidium des Landesarbeitsgerichts zuweist, von dem Präsidenten im Benehmen mit seinem ständigen Vertreter wahrgenommen.

§ 71

Überleitung von Gerichtsverfahren

Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Richterdienstgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf das Dienstgericht oder, wenn sie in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz anhängig sind, auf den Dienstgerichtshof über.

§ 72

Laufende Fristen

Läuft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine sonstige Handlung, die dem Gericht gegenüber wahrzunehmen ist, so gilt diese Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht wahrgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

§ 73

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Richterdienstgerichte nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die von den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen sind.

§ 74

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (Brem. GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.“
2. In § 4 wird statt „Beamtenberuf“ gesetzt
„Beamten- oder Richterberuf“.
3. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat beteiligt, so teilt der Vorsitzende dem Richterrat den entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrats zu entsenden (§ 23 des Bremischen Richtergesetzes).

(2) Auf Antrag des Richterrats oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende des Personalrats eine Sitzung einzuberaumen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf Angelegenheiten, an denen sowohl der Personalrat als auch der Personalrat der Staatsanwälte beteiligt ist, entsprechende Anwendung.“

4. In § 66 werden die Worte „Richter und“ gestrichen.

§ 75

Änderung des Gesetzes, betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz, betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949 (Brem. GBl. S. 229) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Februar 1955 (Brem. GBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren zu gemeinsamen Entscheidungen berufenen Mitglieder des Rechnungshofes müssen Beamte oder Richter auf Lebenszeit sein; sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf ihre Rechtsstellung sind die für Richter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen entsprechend anzuwenden.

(2) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen einen der in Absatz 1 genannten Beamten, auch im Ruhestand, und für ein Prüfungsverfahren, das einen von ihnen betrifft, sind die Richterdienstgerichte zuständig.

(3) Die nichtständigen Mitglieder der Richterdienstgerichte sollen im Falle des Absatzes 2 Mitglieder des Rechnungshofes im Sinne von Absatz 1 sein; der Präsident und der Vizepräsident sind hierbei ausgeschlossen. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für die Dauer von vier Geschäftsjahren in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die der Senat des Rechnungshofes aufstellt.

(4) Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Bremischen Richtergesetzes anzuwenden.“

§ 76

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

§ 190 erhält folgende Fassung:

„Für die Beamten des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, die richterliche Unabhängig-

keit besitzen, gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz, betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nichts Abweichendes bestimmt ist.“

§ 77

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 wird wie folgt geändert:
Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(zu §§ 16 und 17 VerwGO)

Richter im Nebenamt werden vom Senat ernannt.“

§ 78

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Das Richterwahlgesetz vom 18. Dezember 1953 (Brem. GBl. S. 119) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 (Brem. GBl. S. 157);
2. Abschnitt IX (§§ 108, 109) der Bremischen Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (Brem. GBl. S. 209) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1955 (Brem. GBl. S. 160);
3. die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917), soweit diese als Landesrecht gilt.

§ 79

Ausführungsverordnungen

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er erläßt insbesondere Vorschriften über die Dauer, Einteilung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des § 5 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie über die Errichtung von Prüfungsamtern, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und über das Prüfungsverfahren.

§ 80

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

I. Allgemeines

Das am 8. September 1961 verkündete Deutsche Richtergesetz (DRiG — BGBl. I S. 1665 ff —) ist am 1. Juli 1962 in Kraft getreten. Es enthält im Ersten Teil (§§ 1 bis 45) gemeinsame Vorschriften über das Richteramt im Bund und in den Ländern. Der Zweite Teil (§§ 46 bis 70) befaßt sich mit den besonderen Vorschriften der Richter im Bundesdienst. Im Dritten Teil (§§ 71 bis 84) folgen rahmenrechtliche Bestimmungen über die Richter im Landesdienst, von denen einige einheitlich und unmittelbar gelten. Im Vierten Teil (§§ 85 bis 126) sind die Übergangs- und Schlußvorschriften enthalten.

Mit dem Erlaß des DRiG, das die Rechtsstellung der Richter im Landesdienst teils unmittelbar, teils durch rahmenrechtliche Vorschriften in wesentlichen Teilen festlegt, ist den Ländern gemäß Artikel 98 Absatz 3 GG die Aufgabe gestellt, die Rechtsstellung ihrer Richter im Rahmen dieser Vorschriften durch Landesgesetze zu regeln.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob das Landesrichtergesetz die Rechtsstellung der Richter im Landesdienst umfassend und erschöpfend regeln, das heißt alle für die Richter im Landesdienst geltenden Vorschriften enthalten soll oder ob es mehr den Charakter eines Ausführungsgesetzes haben soll. Der Entwurf entscheidet sich für die letztere Lösung, da die Aufführung der unmittelbar geltenden Vorschriften des Ersten Teils des DRiG weder notwendig noch zweckmäßig ist.

Andererseits erscheint es wünschenswert, alle für die Richter im Landesdienst geltenden besonderen Vorschriften in dem Landesrichtergesetz zusammenzufassen. Deshalb wurden in das Landesrichtergesetz die Bestimmungen des Richterwahlgesetzes sowie die Regelung der Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 190 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 BremBG) aufgenommen. Angesichts der besonderen Stellung der Staatsanwälte, für die gemäß § 122 Absatz 4 DRiG die Bestellung der nichtständigen Mitglieder in den Richterdienstgerichten zu regeln ist, wurden die Bestimmungen betreffend die Staatsanwälte in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Der Entwurf gliedert sich wie folgt:

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften (§§ 1—6),
Zweiter Abschnitt:	Richterwahl (§§ 7—17),
Dritter Abschnitt:	Richtervertretungen (§§ 18—39),
I. Allgemeines	(§ 18)
II. Richterrat	(§§ 19—23)
III. Präsidialrat	(§§ 24—34),
Vierter Abschnitt:	Richterdienstgerichte (§§ 40—61),
I. Errichtung, Zuständigkeit und Besetzung	(§§ 40—48)
II. Disziplinarverfahren	(§§ 49—54)
III. Versetzungs- und Prüfungsverfahren	(§§ 55—61),
Fünfter Abschnitt:	Staatsanwälte (§§ 62—65),
Sechster Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 66—80).

Der Entwurf beschränkt sich auf das Notwendige. Trotz Aufhebung der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917), soweit diese als Landesrecht gilt (§ 75 Nr. 3; vgl. § 103 DRiG), war von einer weiteren Ausgestaltung der Rechtsstellung des Richters auf Probe abzusehen, da diese bereits durch das DRiG ausreichend geregelt ist. Im übrigen findet durch die Verweisung auf das Beamtenrecht in § 4 Absatz 1 auch die Bremische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 18. April 1961 (Brem. GBl. S. 123) Anwendung, soweit die Besonderheiten des Richterverhältnisses dieses zulassen. Nach Aufhebung der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 als Landesrecht bleibt allerdings die Rechtsstellung des Referendars, der die Große Juristische Staatsprüfung bestanden hat, unregelt. Jedoch erscheint es zweckmäßig, eine dem § 1 der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 entsprechende Bestimmung in die zu erlassende Justizausbildungsordnung (vgl. § 78) aufzunehmen, da diese sich systematisch besser der Justizausbildungsordnung als dem Bremischen Landesrichtergesetz einfügt.

Da nach § 11 DRiG Richter auf Zeit nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben ernannt werden können, können Richter im Landesdienst nach § 111 Absatz 1 Satz 2 DRiG nur im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, und zwar lediglich für die Zeit bis zum 30. Juni 1964, zu Richtern auf Zeit ernannt werden. Einer ins einzelne gehenden Regelung im Landesrichtergesetz bedarf es nicht, weil § 111 DRiG für die Richter im Landesdienst unmittelbar geltendes Recht setzt. Im übrigen werden die Richter auf Zeit durch die in den Übergangsvorschriften enthaltene Bestimmung des § 66 im wesentlichen den Richtern auf Lebenszeit gleichgestellt.

Ebenso bedurfte es keiner Regelung für Richter, die zugleich ein Amt als Beamte bekleiden. Da dies im wesentlichen nur im Rahmen des § 4 Absatz 2 für Richter, die gleichzeitig außerordentliche oder ordentliche Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule sind, möglich ist, konnte von einer eingehenden Regelung dieser Fälle abgesehen werden. Im übrigen dürfte ohnehin ein Richter, der gleichzeitig Beamter ist, nur insoweit zum Beispiel dem richterlichen Disziplinarrecht unterliegen, als es sich um die Verletzung seiner Pflichten aus dem Richteramt handelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, daß das Bremische Richtergesetz grundsätzlich nur für Berufsrichter gilt (vgl. § 2 DRiG). Wo der Entwurf vom „Richter“ spricht, ist der Berufsrichter gemeint. Für die ehrenamtlichen Richter gelten nur § 6 sowie die Bestimmungen über Staatsanwälte als nichtständige Beisitzer der Richterdienstgerichte (§ 63 Absatz 2).

Absatz 2: Nach § 84 DRiG bestimmt das Landesrecht, wieweit das DRiG für die Mitglieder des Verfas-

sungsgerichts eines Landes gilt. Die Verfassung des Staatsgerichtshofs und die Rechtsstellung seiner Mitglieder ist in Artikel 139 f der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und im Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 24. April 1956 (Brem. GBl. S. 30) in einer Weise geregelt, daß eine Änderung oder Ergänzung durch das DRiG oder das Bremische Richtergesetz nicht erforderlich ist. § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof enthält eine ausreichende Sonderregelung über die Unvereinbarkeit der Tätigkeit im Staatsgerichtshof einerseits und in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt andererseits. Im übrigen dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Sonderstellung des Staatsgerichtshofes (vgl. dessen Entscheidung St 2/56 vom 5. Januar 1957) näher zu regeln. Außerdem eignet sich ein großer Teil der Vorschriften des DRiG, zum Beispiel über die Richtervertretungen und die Richterdienstgerichte, nicht für den Staatsgerichtshof. Unter diesen Umständen erscheint es richtig, die Vorschriften des DRiG und des Bremischen Richtergesetzes nicht für anwendbar auf die Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu erklären.

Zu § 2

§ 2 macht von der in § 38 Absatz 3 DRiG zugelassenen Möglichkeit Gebrauch, in den Eid eine Verpflichtung auf die Landesverfassung aufzunehmen. Die in Bremen übliche Vereidigung in öffentlicher Sitzung vor dem Vorstand der Bürgerschaft, dem Senat und dem Richterkollegium konnte nicht, wie nach § 38 Absatz 3 zweiter Halbsatz DRiG möglich, im Rahmen des § 2 vorgesehen werden, da der Eid nach § 2 von jedem Richter, auch von dem Richter auf Probe und dem Richter kraft Auftrags, vor Aufnahme seiner richterlichen Tätigkeit zu leisten ist, während der im Richterwahlgesetz (§ 10) vorgesehene Eid vor den Vertretern der drei Gewalten nur von den gewählten und auf Lebenszeit ernannten Richtern zu leisten ist, die stets schon längere Zeit das Richteramt ausüben.

Zu § 3

Absatz 1 trägt dem Erfordernis des § 76 Absatz 1 DRiG Rechnung. Die Altersgrenze von 65 Jahren entspricht dem bisherigen Rechtszustand und der für die Beamten geltenden Regelung. Eine Heraufsetzung der Altersgrenze für Richter auf 68 Jahre ist nicht angezeigt, zumal die Länder der früheren britischen Zone beabsichtigen, die Altersgrenze für Richter auf 65 Jahre herabzusetzen.

Absatz 2 wiederholt § 76 Absatz 2 DRiG.

Absatz 3 übernimmt die dem § 48 Absatz 3 DRiG für Richter im Bundesdienst geltende Regelung entsprechend.

Zu § 4

Absatz 1 verweist nach dem Vorbild des § 46 DRiG auf die Bestimmungen des Beamtenrechts, die insoweit gelten, wie die Regelung der Rechtsstellung der Richter keine besonderen Bestimmungen enthält. Eine solche Verweisung ist notwendig, da eine erschöpfende Regelung des Dienstverhältnisses der Richter zu umfangreich würde und Richterrecht und Beamtenrecht auch in Zukunft weitgehend übereinstimmen werden. Mit der Verweisung wird auch klargestellt, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften lediglich subsidiär neben dem DRiG und dem Bremischen Richtergesetz

gelten, und dem Erfordernis des § 71 Absätze 1 und 3 DRiG Rechnung getragen.

Absatz 2 beruht auf der Vorschrift des § 71 Absatz 2 DRiG, wonach in der unabhängigen Stelle (§§ 61, 62 BRRG) mindestens die Hälfte der Mitglieder Richter sein müssen, soweit die unabhängige Stelle für Angelegenheiten der Richter zuständig ist. Nach dem Bremischen Beamtengesetz (BremBG) werden die Aufgaben der unabhängigen Stelle im Sinne der §§ 61, 62 BRRG von der Senatskommission für das Personalwesen wahrgenommen, die insoweit unabhängig ist und in eigener Verantwortung entscheidet (vgl. §§ 23, 25 Absatz 4 BremBG). Die Senatskommission besteht nach der Geschäftsverteilung im Senat vom 17. Mai 1960 (AM S. 87) aus drei Senatoren, so daß in Angelegenheiten der Richter drei Richter als weitere Mitglieder eintreten müssen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Änderung der Zahl der Mitglieder der Senatskommission wurde von einer Festlegung der Zahl der hinzutretenden Richter abgesehen. Entsprechend der Regelung des § 3 des Richterwahlgesetzes, die in das Bremische Richtergesetz übernommen werden soll, soll die Mehrzahl dieser Richter dem Gerichtszweig angehören, in dessen Bereich die von der unabhängigen Stelle zu treffende Entscheidung zu fällen ist, während die übrigen Richter den übrigen Gerichtszweigen angehören sollen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit dieser Mitglieder der unabhängigen Stelle müssen diese Richter auf Lebenszeit ernannt sein und für einen längeren Zeitraum zu Mitgliedern der unabhängigen Stelle bestellt werden. Da die Richterräte zur Mitwirkung in allgemeinen Angelegenheiten der Richter berufen sind, erscheint es zweckmäßig, daß diese richterlichen Mitglieder von den Richterräten gewählt werden. Schon mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder der Richterräte verbietet sich eine Beschränkung auf eine Wahl aus der Reihe der Mitglieder der Richterräte. Für die Wahl bietet sich ein der Wahl der richterlichen Wahlmänner des Richterwahlausschusses durch das Richterkollegium entsprechendes Verfahren an, das heißt, der Richterrat des jeweiligen Gerichtszweiges, für dessen Bereich die Entscheidung zu ergehen hat, wählt die Mitglieder und eine gleiche Zahl von Stellvertretern aus den Reihen der auf Lebenszeit ernannten Richter seines Gerichtszweiges, während alle Richterräte zusammen die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den auf Lebenszeit ernannten Richtern der übrigen Gerichtszweige wählen. Der Klarheit halber soll über die Wahl eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese Regelung kann durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften über die Richterwahl erfolgen. Bedenken gegen eine mittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder der unabhängigen Stelle bestehen nicht, da keine Vorschriften über die Berufung der richterlichen Mitglieder der unabhängigen Stelle erlassen worden sind (§ 71 Absatz 2 DRiG; vgl. auch § 47 Satz 3 DRiG).

Zu § 5

§ 5 beruht auf § 36 Absatz 2 DRiG, nach dem das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramtes ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze enden, wenn ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes annimmt oder zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt wird.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht für den Fall, daß ein Richter Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland wird: Für einen Richter, der Mitglied der Bundesregierung wird, ist die Rechtsstellung durch § 18 Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) geregelt; für einen Richter, der Mitglied des Senats wird, gelten die Vorschriften des § 42 Absatz 4 BremBG und des § 10 des Senatsgesetzes vom 29. November 1949 (Brem. GBl. S. 241) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. April 1953 (Brem. GBl. S. 33); auf einen Richter, der Mitglied des Kabinetts eines anderen Landes wird, ist § 21 Absatz 1 Nr. 3 DRiG anzuwenden. Wird ein Richter Mitglied des Deutschen Bundestages, so gelten für ihn die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777).

Nicht geregelt ist dagegen die Rechtsstellung eines Richters, der Mitglied der Bürgerschaft des Landes Bremen oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes wird. § 90 Absatz 3 BremBG und das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft und der Mitglieder der Deputationen vom 10. Juli 1956 (Brem. GBl. S. 93) betrifft nicht die Rechtsstellung der Richter, die Mitglieder der Bürgerschaft oder eines Landtages sind. Für eine Regelung der Rechtsstellung dieser Richter ist § 33 BRRG zu beachten. Unter diesen Umständen empfiehlt sich eine dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 entsprechende Regelung, die sowohl dem § 33 BRRG wie auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht und den wohlverworbenen Rechten des Richters Rechnung trägt. Eine Verweisung auf dieses Gesetz erscheint ausreichend.

Zu § 6

Den Abschluß der Vorschriften des Ersten Abschnitts bildet die Regelung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in §§ 44 f. DRiG enthalten.

Absatz 1: Die Beeidigung der ehrenamtlichen Richter ist teils durch Bundesrecht (vgl. § 51 GVG; § 5 Absatz 2 LwVG; § 31 VwGO; § 15 SGG; § 54 Absatz 5 des Steuerberatungsgesetzes), teils durch Landesrecht (§ 11 BremAGGVG vom 1. Oktober 1960 — Brem. GBl. S. 123 —), teils nicht oder nur teilweise geregelt. Nachdem § 45 Absatz 1 Satz 2 DRiG die Pflichten der ehrenamtlichen Richter in einer für alle diese Richter geltenden Formel festgelegt hat, erscheint es sachgemäß, auch die Beeidigung der ehrenamtlichen Richter einheitlich zu regeln, soweit Bundes- oder Landesrecht keine abweichende Regelung enthält. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Landesgesetzgeber an die Formel des § 45 Absatz 1 Satz 2 DRiG gebunden ist, der die Eidesformel der Handelsrichter (§ 11 BremAGGVG) bereits Rechnung trägt. Diese Regelung in § 6 Absatz 1 ist für die ehrenamtlichen Richter der Wertpapierbereinigungskammern, der Gerichte für Arbeitssachen, des Finanzgerichts, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte und der Berufsgerichte für die Heilberufe von Bedeutung.

Absatz 2 übernimmt die in § 31 Absatz 5 VwGO und § 15 Absatz 3 SGG enthaltene Regelung, daß

ehrenamtliche Richter, die Mitglieder einer Religionsgesellschaft sind, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, statt der Worte „Ich schwöre“ die Beteuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft sprechen, während beim Berufsrichter nicht auf die Worte „Ich schwöre“ verzichtet werden kann, da dieser Eide abzunehmen hat und deshalb die Eidesleistung nicht als einen Verstoß gegen göttliches Gebot ansehen kann.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen ehrenamtliche Richter selbst Vorsitzende sind (z. B. §§ 94, 101 Absatz 3 BRAO).

Absatz 4 greift ein, soweit das Bundesrecht die Beeidigung anordnet, die näheren Vorschriften aber den Ländern überläßt (z. B. § 20 Absatz 2 ArbGG).

Zweiter Abschnitt

Richterwahl

Zum Zwecke der Zusammenfassung des für das Richterverhältnis geltenden Rechtes werden die Bestimmungen des Richterwahlgesetzes vom 18. Dezember 1953 (Brem. GBl. S. 119) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 (Brem. GBl. S. 157) in das Bremische Richtergesetz als eigener Abschnitt übernommen, und demzufolge wird das Richterwahlgesetz in § 75 Nr. 1 aufgehoben. Die Änderungen entsprechen den Erfordernissen des Deutschen Richtergesetzes oder den Bedürfnissen der Praxis und passen den Wortlaut der jetzt üblichen Gesetzessprache an.

Zu § 7

Absatz 1 legt die Richterwahl für die auf Lebenszeit zu ernennenden Richter fest. Eine Aufzählung wie in § 1 Absatz 1 Richterwahlgesetz ist nicht erforderlich, da sich aus § 1 Absatz 1 dieses Entwurfes ergibt, daß dieses Gesetz sich nur auf die Berufsrichter erstreckt, und außerdem hier von der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit die Rede ist.

Absatz 2 regelt die Zeit, binnen deren der Richter auf Probe spätestens zur Wahl zu stellen ist. Eine solche Regelung ist erforderlich. Nach § 12 Absatz 2 DRiG ist der Richter auf Probe spätestens sechs Jahre nach seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. In diesem Falle würde der Entscheidung des Richterwahlausschusses keine Bedeutung mehr zukommen. Andererseits kann der Richter auf Probe bereits nach drei Jahren richterlicher Tätigkeit im Rahmen des § 10 DRiG zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Eine richterliche Tätigkeit von dreieinhalb Jahren ist in jedem Falle ausreichend, um die Eignung des Richters auf Probe für das Richteramt festzustellen. Es war ferner zu berücksichtigen, daß der Richter auf Probe wie zum Ablauf des dritten auch zum Ablauf des vierten Jahres entlassen werden kann, wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 DRiG). Wird der Richter auf Probe nach dreieinhalb Jahren richterlicher Tätigkeit vom Richterwahlausschuß abgelehnt, so ist er unter Berücksichtigung der Frist des § 22 Absatz 4 DRiG zum Ende des vierten Jahres zu entlassen (§ 16 Absatz 4).

Hinsichtlich eines Richters kraft Auftrags bedarf es keiner das DRiG ergänzenden Regelung, weil der Richter kraft Auftrags spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung dem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen ist (§ 16 Absatz 1 DRiG) und für die Entlassung die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend anwendbar sind (§ 23 DRiG), so daß schon durch diese Regelung sichergestellt wird, daß eine Entscheidung über die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit so rechtzeitig herbeigeführt wird, daß eine Beteiligung des Richterwahlausschusses gewährleistet ist.

Absatz 3 entspricht § 1 Absatz 3 Richterwahlgesetz. Das Wort „planmäßigen“ wurde entsprechend der nunmehr üblichen Gesetzessprache gestrichen, wie auch anstatt des Wortes „Gerichtbarkeit“ aus dem gleichen Grunde „Gerichtszweig“ gesetzt wurde.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses in gleicher Weise wie bisher § 1 Absatz 2 Richterwahlgesetz.

Zu § 9

Anders als im Richterwahlgesetz vorgesehen, werden die Mitglieder des Richterwahlausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt bzw. für die Dauer ihrer senatorischen Dienstzeit bestimmt. Damit wird die Übung der Bürgerschaft auch für die vom Senat und vom Richterkollegium zu bestimmenden bzw. zu wählenden Wahlmänner übernommen. Dies erscheint mit Rücksicht auf die Bedeutung und die Stellung der Wahlmänner angezeigt. Die Berücksichtigung der Wahlperiode der Bürgerschaft und der Amtszeit der senatorischen Mitglieder schafft für alle Mitglieder des Richterwahlausschusses grundsätzlich die gleiche Amtszeit, die für eine fruchtbare Zusammenarbeit zweckmäßig erscheint.

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 2 Richterwahlgesetz. Jedoch ist auch die Wahl von Stellvertretern vorgesehen, um den Richterwahlausschuß funktionsfähig zu erhalten. Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 des § 3 Richterwahlgesetz ist geändert, um der auch sonst und in diesem Gesetz üblichen Aufzählung in der Folge gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende Gewalt Rechnung zu tragen.

Absatz 2 übernimmt § 3 Absatz 1 Richterwahlgesetz mit der Maßgabe, daß die Gerichtszweige in der üblichen Reihenfolge des Artikels 96 Absatz 1 GG aufgezählt sind.

Absatz 3 regelt die Wahl der richterlichen Wahlmänner für die Dauer der Wahlperiode. Statt der in § 1 Absatz 1 genannten Gerichte ist als hinreichend bestimmt „der bremischen Gerichte“ gesetzt. Der neu angefügte Satz 4 schreibt entsprechend der bisherigen Übung vor, daß über die Wahlen Niederschriften anzufertigen sind.

Absatz 4 ermöglicht eine ununterbrochene Funktionsfähigkeit des Richterwahlausschusses.

Zu § 10

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Abweichungen § 4 Absatz 1 Richterwahlgesetz. In Übereinstimmung mit der sonst üblichen Fassung (vgl. z. B. § 38

Absätze 1 und 2 DRiG) ist der Eid in der religiösen Form aufgeführt. Dementsprechend sieht

Absatz 2 die Möglichkeit derer Eidesleistung ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ vor.

Absatz 3 enthält die für die Praxis notwendige Beauftragung eines anderen Senators mit der Vereinigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses.

Zu § 11

§ 11 entspricht mit redaktionellen Abweichungen dem § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 Richterwahlgesetz. Mit Rücksicht auf § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes und auf § 16 Absatz 1 DRiG ist der Richterwahlausschuß auch dann einzuberufen, wenn ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags zur Wahl vorgeschlagen wird.

Zu § 12

§ 12 übernimmt § 5 Richterwahlgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 mit der Maßgabe, daß die Finanzgerichtsbarkeit entsprechend der üblichen Reihenfolge nicht an fünfter, sondern an dritter Stelle genannt ist und statt „Verwaltungsgerichtshofes“ gemäß der jetzt richtigen Bezeichnung „Oberverwaltungsgerichts“ gesetzt ist. Außerdem ist die Vertretung des Präsidenten aller oberen Landesgerichte der Regelung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeglichen worden.

Zu § 13

Absatz 1 stimmt mit § 6 Absatz 1 Richterwahlgesetz überein, jedoch ist statt „Wahlversammlung“ „Versammlung des Richterwahlausschusses“ gesetzt und im Falle einer ergebnislosen Sitzung die Anberaumung weiterer Sitzungen zwingend vorgeschrieben.

Absatz 2 regelt den Ausschluß eines Wahlmannes in anderer Weise als § 6 Absatz 2 Richterwahlgesetz. Die bisherige Regelung, die einen Ausschluß nur eines selbst für die zu besetzende Stelle vorgesehenen Wahlmannes vorsieht, erscheint unzureichend. Vielmehr bietet sich eine Anknüpfung an die Ausschließung des Richters nach §§ 41, 42 Zivilprozeßordnung an. Dabei erscheint es ausreichend, außer einer Verweisung auf § 41 Nr. 1 Zivilprozeßordnung, die der bisherigen Regelung entspricht, auch den Wahlmann kraft Gesetzes auszuschließen, dessen Ehegatte oder naher Verwandter für die zu besetzende Stelle in Betracht kommt, und im übrigen nur einen Ausschluß bei Besorgnis der Befangenheit vorzusehen. Ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, soll der Richterwahlausschuß ohne die Stimme des Betroffenen entscheiden, da das Kollegium von zehn bis sieben restlichen Wahlmännern genügend groß ist, um eine sachgemäße Entscheidung zu ermöglichen.

Zu § 14

§ 14 regelt die Verschwiegenheitspflicht wie § 7 Richterwahlgesetz. An Stelle von „Wahlmänner“ erscheint es zweckmäßig, „Mitglieder des Richterwahlausschusses“ zu setzen, da für einen Wahlmann dessen Stellvertreter eintreten kann und in den übrigen Bestimmungen unter Wahlmännern die an erster Stelle als Mitglieder des Richterwahlausschusses Berufenen verstanden werden. Für „hinzutretenden Persönlichkeiten“ ist aus sprachlichen Gründen „hinzugezogenen Personen“ gesetzt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zu § 15

§ 15 befaßt sich entsprechend § 8 Richterwahlgesetz und dem sinngemäß hierher gehörenden § 9 Satz 1 Richterwahlgesetz mit dem Gang der Wahl.

Absatz 1 sieht entsprechend der Regelung des § 12 Absatz 2 Richterwahlgesetz des Bundes die Beschlußfähigkeit vor, wenn mindestens die Mehrzahl der senatorischen Mitglieder, d. h. zwei Senatoren, und die Mehrzahl der Mitglieder kraft Wahl, d. h. fünf Bürgerschaftsabgeordnete und Richter, also 7 von 11 Mitgliedern anwesend sind. Wegen der nach § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes und §§ 22 Absatz 2 Nr. 2, 23 DRiG möglicherweise notwendig werdenden fristgebundenen Entscheidungen entspricht die Festlegung der Beschlußfähigkeit des Richterwahlausschusses dem Bedürfnis der Praxis (vgl. auch § 17 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs des hamburgischen Richtergesetzes).

Absatz 2 legt die Grundsätze des Wahlverfahrens fest: geheime Abstimmung und Mehrheitsentscheidung. Eine weitergehende Regelung, wie sie bisher § 8 Satz 2 Richterwahlgesetz enthielt, erscheint nicht erforderlich, zumal die vorgesehene Regelung dem § 12 Absatz 1 des Richterwahlgesetzes des Bundes vom 25. August 1950 (BGBl. I, S. 368) und § 17 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs des hamburgischen Richtergesetzes entspricht, allerdings mit der Maßgabe, daß nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheiden soll. Wie nach § 12 des Richterwahlgesetzes des Bundes kann der Richterwahlausschuß Ergänzendes beschließen und bei mehreren Bewerbern auch eine Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Vorschläge, ebenso wie eine Vorwahl beschließen (vgl. Geiger zu § 12 Richterwahlgesetz in „Das Deutsche Bundesrecht“ II B 11 S. 12).

Absatz 3 übernimmt in Satz 1 § 9 Absatz 1 Richterwahlgesetz mit einer geringen redaktionellen Abweichung („Niederschrift“ statt „Protokoll“). Da die Nichtwahl eines Richters nach der bisherigen Gepflogenheit nicht eine Ablehnung der Übernahme des Richters in das Richterverhältnis zu bedeuten braucht und die Möglichkeit einer Zurückstellung, z. B. bei Fehlen von Richterstellen, zweckmäßig erscheint, ist nach Satz 2 zu beschließen und nach Satz 3 in der Niederschrift zum Ausdruck zu bringen, ob die Nichtwahl lediglich die Zurückstellung mit der Möglichkeit, den Richter erneut zur Wahl vorzuschlagen, oder eine Ablehnung im Sinne des § 22 Absatz 2 Nr. 2 DRiG beinhaltet.

Zu § 16

Absatz 1 entspricht § 9 Satz 2 Erster Halbsatz Richterwahlgesetz.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 9 Satz 2 Zweiter Halbsatz Richterwahlgesetz. Es besteht kein Bedürfnis, diese Vorschrift nach Maßgabe des Artikels 98 Absatz 4 GG zu ergänzen.

Absatz 3 enthält die Vorschrift des § 9 Satz 3 Richterwahlgesetz.

Absatz 4 legt fest, daß der vom Richterwahlausschuß abgelehnte Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 2 Nr. 2, 23 DRiG zu entlassen ist. Diese Bestimmung ist erforderlich, da anderenfalls der abgelehnte Richter auf Probe oder kraft Auftrags trotz entgegenstehenden Beschlusses des Richterwahlausschusses im Amte belassen

werden könnte und nach §§ 12 Absatz 2, 16 DRiG zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden müßte. Erst diese Vorschrift fügt die Richterwahl organisch in das Richterdienstrecht ein (vgl. auch § 22 des Entwurfs des hessischen Richtergesetzes).

Zu § 17

Absatz 1 entspricht § 10 Richterwahlgesetz. Die feierliche Amtseinführung der neu ernannten Richter auf Lebenszeit in öffentlicher Sitzung vor dem Vorstand der Bürgerschaft, dem Senat und dem Richterkollegium durch den Präsidenten des Senats entspricht alter bremsischer Tradition. Da jedoch der Richter auf Lebenszeit bereits vor dieser feierlichen Amtseinführung, nämlich schon bei Antritt des Richteramts, den Richtereid nach § 38 DRiG in Verbindung mit § 2 dieses Entwurfs geleistet hat, ist von einer zweiten Beeidigung Abstand genommen und statt dessen eine feierliche Verpflichtung vorgesehen. Eine Formulierung dieser Verpflichtung ist nicht erforderlich.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, daß der Präsident des Senats mit der Amtseinführung und feierlichen Verpflichtung ein anderes Mitglied des Senats beauftragt.

Dritter Abschnitt

Richtervertretungen

I. Allgemeines

Zu § 18

Der Untertitel „Allgemeines“ umfaßt nur die Bestimmung des § 18, der entsprechend der für die Richter im Bundesdienst geltenden Regelung des § 49 DRiG die beiden Arten der Richtervertretungen herausstellt und damit die Gliederung des Dritten Abschnitts bestimmt.

II. Richterrat

Zu § 19

Absatz 1 legt die Aufgaben des Richterrates entsprechend § 73 DRiG fest. Zur Übertragung weiterer Aufgaben besteht keine Veranlassung. Die Mitwirkung des Richterrates entspricht im Rahmen seiner Zuständigkeit damit der Mitwirkung des Personalrates (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 BremPVG). Da die Richter im Richterrat ihre eigene Vertretung gefunden haben, ist es notwendig, daß die Richter nicht mehr wahlberechtigt für den Personalrat oder Mitglieder des Personalrats sind. Entsprechend dem im Bund und in den anderen Ländern geltenden Rechtszustand ist das Personalvertretungsgesetz entsprechend zu ändern (vgl. § 74).

Absatz 2 erklärt für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte die Bestimmungen des Fünften Kapitels des Personalvertretungsgesetzes (Mitbestimmung des Personalrates) für entsprechend anwendbar, jedoch ausgenommen die §§ 59 bis 62 und 65 bis 67 BremPVG. §§ 59 bis 61 BremPVG betreffen die Regelung im Falle fehlender Einigung zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle. Hierfür ist in § 22 eine dem Richter Verhältnis besser Rechnung tragende Regelung vorgesehen. § 62 BremPVG hat keine Bedeutung für den Richterrat, da er die Zulässigkeit von Dienstverein-

barungen bezüglich Arbeitsentgelt und sonstiger Arbeitsbedingungen betrifft. §§ 65 bis 67 BremPVG regeln die für eine Mitwirkung des Richterrates ausgeschlossene Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten.

Zu § 20

§ 20 schreibt vor, daß in jedem Gerichtszweig ein Richterrat errichtet wird, da die aus den einzelnen Gerichtszweigen gewählten Richter die Belange der Richter dieses Gerichtszweiges bei der ebenfalls diesem Gerichtszweige angehörigen Dienststelle am besten vertreten können.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Richterräte ist unter Berücksichtigung der Zahl der Richter der verschiedenen Gerichtszweige bestimmt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Möglichkeit geschaffen, daß jedes Gericht (Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven) mit je einem Mitglied, und die beiden größten Gerichte (Landgericht und Amtsgericht Bremen) mit je einem zweiten Mitglied vertreten sind, wenn auch von einer gesetzlichen Regelung insoweit abgesehen werden soll.

Zu § 21

Absatz 1 legt die Grundsätze der Wahl fest.

Absatz 2 sieht die aktive und passive Wahlbarkeit aller Richter, also auch der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrags, vor und schließt entsprechend § 50 Absatz 4 DRiG und in Übereinstimmung mit dem Personalvertretungsrecht (§ 10 Absatz 3 BremPVG) die Dienstvorgesetzten und ihre ständigen Vertreter vom passiven Wahlrecht aus.

Absatz 3 regelt die Fälle der Abordnung von Richtern in einer dem § 9 Absatz 3 BremPVG entsprechenden Weise.

Absatz 4 befaßt sich mit der Einberufung der Versammlung der Richter zur Vorbereitung der Wahl durch die Präsidenten der oberen Landesgerichte und überläßt die Beschlußfassung über das Wahlverfahren dieser Versammlung.

Absatz 5 sieht die Anfertigung einer Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl vor.

Zu § 22

Im Falle der Nichteinigung zwischen Richterrat und Dienststelle wird von der Schaffung einer Einigungsstelle abgesehen und die Entscheidung im Instanzenzug der Dienstvorgesetzten vorgesehen.

Zu § 23

Absatz 1 regelt die Zahl der bei gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung zu entsendenden Mitglieder des Richterrates in den Personalrat. Wird von einer zu § 20 Absatz 2 möglichen Besetzung des Richterrates mit je zwei Richtern aus den Reihen der Richter des Land- und Amtsgerichts ausgegangen, können die zwei in den Personalrat des Land- und Amtsgerichts zu entsendenden Mitglieder des Richterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter dieser Gerichte sein.

Absatz 2 bestimmt, daß ein aus einem Richter bestehender Richterrat bei gemeinsamen Angelegen-

heiten zum Personalrat hinzutritt, da hier eine Entsendung nicht möglich ist.

III. Präsidialrat

Zu § 24

§ 24 beschränkt die Aufgabe des Präsidialrates auf die nach § 75 Absatz 1 DRiG zwingend vorgeschriebene Beteiligung bei der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes. Für die Übertragung weiterer Aufgaben (§ 75 Absatz 2 DRiG) bestand mit Rücksicht auf die Mitwirkung des Richterwahlausschusses bei der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit kein Anlaß.

Zu § 25

§ 25 geht vom Regelfall des § 74 Absatz 1 Satz 1 DRiG aus, wonach für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat zu bilden ist.

Von der Möglichkeit des § 74 Absatz 1 Satz 2 DRiG, für alle oder doch für mehrere Gerichtszweige einen gemeinsamen Präsidialrat zu bilden, ist kein Gebrauch gemacht worden, da die Vertreter einiger Gerichtszweige die Auffassung vertreten haben, die Eigenständigkeit der einzelnen Gerichtszweige sei so groß, daß getrennte Präsidialräte die dem Präsidialrat gesetzte Aufgabe besser als ein gemeinsamer Präsidialrat erfüllen könnten.

Zu § 26

§ 26 regelt die Zusammensetzung der Präsidialräte in den einzelnen Gerichtszweigen in der Weise, daß die Mitgliederzahl des Präsidialrates der Zahl der Richter der einzelnen Gerichtszweige Rechnung trägt, der Vorschrift des § 74 Absatz 2 DRiG entsprochen wird und jedes Präsidium der Gerichte der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Präsidialverfassung ein von den Präsidien zu wählendes Mitglied bestellen kann. Entsprechend dem Wunsche der Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind neben den Präsidenten der oberen Landesgerichte dieser Gerichtszweige zwei von den Richtern dieser Gerichtszweige unmittelbar gewählte Richter Mitglieder des Präsidialrates.

Zu § 27

Absätze 1 und 2 befassen sich mit der Wahl der von den Richtern und von den Präsidien zu wählenden Mitglieder und verweisen insoweit auf die Vorschriften über die Wahl zum Richterrat hinsichtlich der Grundsätze der Wahl (§ 21 Absatz 1), der Wahlberechtigung (§ 21 Absatz 2) und des Wahlverfahrens (§ 21 Absatz 4).

Absatz 3: Bei der notwendigen engen Vertrautheit der Mitglieder des Präsidialrates mit den Verhältnissen ihres Gerichtszweiges ist es — anders als bei den Richterräten im Falle des § 21 Absatz 3 — geboten, zu bestimmen, daß ein abgeordneter Richter auch bei weniger als drei Monate dauernder Abordnung nicht zum Mitglied des Präsidialrates gewählt werden kann (vgl. § 59 Absatz 2 DRiG). Dagegen soll eine nach der Wahl zum Mitglied des Präsidialrates erfolgende Abordnung erst nach drei Monaten zum Ausscheiden dieses Mitglieds führen, um die Arbeit des Präsidialrates stetig zu gestalten.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zu § 28

§ 28 eröffnet dem einzelnen gewählten Mitglied die Möglichkeit, dieses Amt niederzulegen, wofür bei tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten gegebenenfalls ein Bedürfnis bestehen kann. Ferner ist bestimmt, daß der Verlust der Wählbarkeit aus einem anderen Grunde als dem der Abordnung (§ 27 Absatz 3) zum Ausscheiden aus dem Präsidialrat führt.

Zu § 29

Die Ausschließung eines Mitglieds des Präsidialrates für den Einzelfall entspricht der Ausschließung eines Mitglieds des Richterauswahlausschusses (§ 13 Absatz 2).

Zu § 30

Absatz 1 sieht die Stellvertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter vor. Während vom passiven Wahlrecht zum Richterrat (§ 21 Absatz 2 Satz 2) die Präsidenten und ihre ständigen Vertreter auszuschließen sind, muß zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Präsidialrates als Stellvertreter des Vorsitzenden dessen Vertreter bestimmt werden, auch wenn dieser nicht zum ständigen Vertreter bestellt ist.

Nach Absatz 2 treten die jeweiligen gewählten Stellvertreter für gewählte Mitglieder ein, die verhindert oder ausgeschlossen sind oder deren Mitgliedschaft ruht. Erst wenn ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden ist, ist eine Nachwahl erforderlich (Absätze 3 und 4).

Zu § 31

§ 31 entspricht dem für die Richter im Bundesdienst geltenden § 56 Absatz 1 DRiG.

Zu § 32

§ 32 regelt die Beschlußfassung durch den Präsidialrat sowohl in der Sitzung wie in dem gegebenenfalls ausreichenden schriftlichen Verfahren.

Zu § 33

§ 33 setzt eine Frist von vier Wochen, binnen deren der Präsidialrat seine schriftliche Stellungnahme abgibt. Diese Frist ist notwendig, erscheint aber auch ausreichend. Im übrigen entspricht diese Bestimmung § 57 DRiG.

Zu § 34

§ 34 eröffnet für den zuständigen Senator die Möglichkeit, seine Auffassung dem Präsidialrat selbst oder durch einen in die Sitzung zu entsendenden Vertreter darzulegen, ohne aber an der weiteren Beratung und an der Abstimmung teilzunehmen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

Zu § 35

Für die Mitglieder der Richtervertretungen, die insofern ein Ehrenamt innehaben, sind die Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes über die etwa erforderlich werdende Freistellung für diese Aufgaben (§ 39 Absatz 3 BremPVG), über die Unabhängigkeit bei Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 56 Absatz 1 BremPVG) und über die Schweigepflicht (§ 57 Absätze 1 und 2 BremPVG) für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 36

Absatz 1 bestimmt die Wahlperiode der Richtervertretungen ebenso wie die der Wahlmänner des Richterwahlausschusses auf vier Jahre.

Absatz 2 sichert die Möglichkeit ununterbrochener Wahrnehmung der Befugnisse der Richtervertretungen.

Zu § 37

Im Falle einer anhängigen Richteranklage wie auch bei Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte durch ein Richterdienstgericht ruht die Mitgliedschaft in der Richtervertretung.

Zu § 38

Absatz 1 überläßt es den Richtervertretungen, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Absatz 2 regelt die Übernahme der Kosten der Richtervertretungen und die Zurverfügungstellung des Sachbedarfs durch die Gerichtsverwaltung entsprechend dem Personalvertretungsgesetz (§ 41 Absätze 1 und 2 BremPVG).

Zu § 39

Absatz 1 weist Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen den Verwaltungsgerichten zu, die nach Absatz 3 bei Rechtsstreitigkeiten, die die gemeinsame Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung betreffen, nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entscheiden.

Absatz 2 läßt in besonderen Fällen die Anfechtung der Wahl eines Mitgliedes einer Richtervertretung entsprechend § 21 BremPVG zu.

Vierter Abschnitt

Richterdienstgerichte

I. Errichtung, Zuständigkeit und Besetzung

Zu § 40

Absatz 1: §§ 77 Absatz 1, 79 Absatz 1 DRiG schreiben den Ländern die Errichtung von Richterdienstgerichten mit mindestens zwei Rechtszügen vor. Wenn auch in Versetzungs- und Prüfungsverfahren der zweite Rechtszug die Revisionsinstanz des Dienstgerichts des Bundes sein kann, da in diesen Fällen die Revision stets zuzulassen ist (§ 80 Absatz 2 DRiG), ist im Disziplinarverfahren von den Ländern ein Richterdienstgericht zweiter Instanz zu bilden, da die Revision nur unter den Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugelassen werden kann. Aus Gründen der Einheitlichkeit des richterdienstgerichtlichen Verfahrens und der Zweckmäßigkeit ist es daher angezeigt, ein erstinstanzliches und ein zweitinstanzliches Richterdienstgericht zu bilden, die sowohl für das Disziplinarverfahren wie auch für das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zuständig sind. Entsprechend der Bezeichnung der Disziplinargerichte der Beamten nach § 31 Bremische Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (Brem. GBl. S. 209) (Dienststrafkammer und Dienststrafhof), ist das Richterdienstgericht erster Instanz als Dienstgericht für Richter, das Richterdienstgericht zweiter Instanz als Dienstgerichtshof für Richter bezeichnet.

Absatz 2 schreibt die Errichtung des Dienstgerichts entsprechend der bisherigen Regelung des § 109 Bremische Dienststrafordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1955 (Brem GBl. S. 160) beim Landgericht, die des Dienstgerichtshofes beim Oberlandesgericht vor.

Zu § 41

Die Zuständigkeit des Dienstgerichtes entspricht der zwingenden Vorschrift des § 78 DRiG.

Zu § 42

Der Dienstgerichtshof ist als ausschließlich zweitinstanzliches Gericht ausgebildet.

Zu § 43

Absatz 1 übernimmt § 77 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 DRiG.

Absatz 2 regelt die durch § 77 Absatz 3 Satz 1 DRiG vorgeschriebene Bestellung der Mitglieder der Richterdienstgerichte und sieht aus Gründen der Kontinuität der dienstgerichtlichen Rechtsprechung eine Bestellung auf vier Jahre vor.

Zu § 44

Das Verbot, das Amt des Mitgliedes eines Richterdienstgerichts auszuüben, ist § 36 Bremische Dienststrafordnung nachgebildet.

Zu § 45

§ 45 übernimmt § 37 Bremische Dienststrafordnung.

Zu § 46

Absatz 1 sieht entsprechend der Besetzung der Dienststrafkammer (§ 34 Absatz 1 Bremische Dienststrafordnung) eine Besetzung des Dienstgerichts mit drei Richtern vor, von denen ein Beisitzer gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 DRiG nichtständig ist.

Absatz 2 regelt die Besetzung des Dienstgerichtshofes. Die Besetzung mit fünf Richtern, davon zwei nichtständigen Beisitzern (§ 77 Absatz 2 Satz 1 DRiG), entspricht der Besetzung des Dienststrafhofes (§ 34 Absatz 2 Bremische Dienststrafordnung). Mit Rücksicht auf die Bedeutung der zweitinstanzlichen Entscheidungen der Richterdienstgerichte für den Einzelfall wie im allgemeinen kann auf die Besetzung mit fünf Richtern nicht verzichtet werden.

Zu § 47

Absatz 1: Die Besetzung der Richterdienstgerichte mit ständigen Mitgliedern aus den Reihen der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint als die zweckmäßigste Lösung. Die Bestimmung des jährlich wechselnden Vorsitzenden ist dem Präsidium des Gerichts überlassen, bei dem das Richterdienstgericht gebildet ist. Daß dabei Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden, bedurfte nicht einer gesetzlichen Regelung, konnte vielmehr der Bestimmung des zuständigen Präsidiums überlassen bleiben. Ebenso wenig ist das zuständige Präsidium hinsichtlich der zu bestellenden Richter aus seinem Gerichtszweig zu binden, wie ihm auch überlassen bleibt, von anderen Präsidien seines Gerichtszweiges Vorschläge

geeigneter ständiger Mitglieder einzuholen. Auf diese Weise wird eine bestmögliche Besetzung der Richterdienstgerichte ermöglicht.

Absatz 2 bindet das zuständige Präsidium hinsichtlich der ständigen Mitglieder aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorschlagsliste des Präsidiums des Obergerichts, wozu § 77 Absatz 3 Satz 2 DRiG die Möglichkeit gibt. Eine weitere Bindung an die Reihenfolge der Vorschlagsliste war nicht vorzusehen. Das Präsidium des Obergerichts, das auch Richter in Eingangsstellen benennen kann, wird sich zweckmäßigerweise auch mit dem Präsidium des Verwaltungsgerichts vor Abgabe seiner Vorschläge ins Benehmen setzen, ohne daß es hierfür einer gesetzlichen Vorschrift bedarf.

Absatz 3: Um die Funktionsfähigkeit der Richterdienstgerichte nach Möglichkeit zu gewährleisten, ist bestimmt, daß für jedes ständige Mitglied ein regelmäßiger Vertreter zu bestellen ist.

Absatz 4 gibt dem zuständigen Präsidium die Möglichkeit, bei Verhinderung auch des regelmäßigen Vertreters einen zeitweiligen Vertreter aus den Reihen seines Gerichts zu bestimmen, um das Richterdienstgericht für jeden Fall arbeitsfähig zu erhalten.

Zu § 48

Absatz 1 entspricht § 77 Absatz 2 Satz 3 DRiG. Bei der geringen Zahl der Richter einiger Gerichtszweige wird es nicht möglich sein, eine ausreichende Anzahl von nichtständigen Beisitzern und deren Stellvertretern für die Richterdienstgerichte beider Instanzen zu bestellen. Da eine Besetzung des Dienstgerichtshofes mit nur drei Richtern aus den obengenannten Gründen nicht tunlich und damit eine Verringerung der nichtständigen Beisitzer auf eine von jedem Gerichtszweig zu stellende Zahl nicht möglich ist, ist von dieser Sollvorschrift in der vorliegenden Weise Gebrauch gemacht worden. Diese Überlegungen liegen auch dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages über den Regierungsentwurf zum DRiG (Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode, Drucksache 2785, S. 19 zu § 76) zugrunde und führten zu einer Änderung des Regierungsentwurfs, nach der die nichtständigen Mitglieder dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören mußten. Da es sich bei den von den Richterdienstgerichten zu treffenden Entscheidungen im wesentlichen um allgemeine Fragen des Richterdienstrechts handelt, bestehen keine Bedenken gegen eine Besetzung mit Richtern anderer Gerichtszweige als desjenigen, dem der betroffene Richter angehört, soweit eine Besetzung mit Richtern aus diesem Gerichtszweig nicht möglich ist.

Absatz 2 folgt hinsichtlich der Heranziehung der nichtständigen Mitglieder der für die Richter im Bundesdienst geltenden Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 2 DRiG. Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist den Präsidien der oberen Landesgerichte vorbehalten. Um den Gerichtszweigen mit kleinerer Richterzahl einen möglichst großen Einfluß auf die Bestellung der nichtständigen Mitglieder zu geben, ist es zweckmäßig, daß die Präsidien auch geeignete Richter aus anderen Gerichtszweigen benennen können.

Absatz 3: Die vorschlagenden Präsidien sollen in der Entscheidung frei sein, welchen Richter sie für dieses Amt für geeignet halten, jedoch auch gehalten

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

sein, sich von den Präsidien oder den aufsichtführenden Richtern nachgeordneter Gerichte geeignete Richter benennen zu lassen.

Absatz 4: Die nichtständigen Beisitzer sollen nicht nur an einzelnen Entscheidungen mitwirken, sondern an dem gesamten Verfahren beteiligt sein.

Absatz 5 regelt den Fall, daß aus einem Gerichtszweig keine Richter als nichtständige Mitglieder zur Verfügung stehen. Das zuständige Präsidium hat dann Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen, ohne daß die Art und Weise der Heranziehung dieser nichtständigen Mitglieder besonders geregelt zu werden braucht. Da die Art und Weise der Heranziehung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres von dem zuständigen Präsidium zu regeln ist, ist dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters Rechnung getragen.

II. Disziplinarverfahren

Zu § 49

Die entsprechende Anwendbarkeit der Bremischen Dienststraftordnung entspricht der für die Richter im Bundesdienst geltenden Bestimmung des § 63 Absatz 1 DRiG.

Zu § 50

In Absatz 1 wird als Einleitungsbehörde die Senatskommission für das Personalwesen bestimmt, die insoweit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde ausübt. Satz 2 dieses Absatzes baut auf § 109 Nr. 6 Bremische Dienststraftordnung auf.

Absatz 2: Es erscheint zweckmäßig, daß in Disziplinarverfahren gegen Richter zu Pflegern und Untersuchungsführern auf Lebenszeit ernannte Richter bestellt werden.

Absatz 3: § 26 Bremische Dienststraftordnung sieht vor, daß der Beschuldigte gegen eine Dienststrafverfügung entweder Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens oder Beschwerde im Dienstwege erheben kann. Absatz 3 gewährleistet die nach § 41 Nr. 1 vorgesehene Anrufung des Dienstgerichts in jedem Falle.

Zu § 51

Absatz 1 übernimmt die gemäß § 83 DRiG vorgeschriebene Regelung des § 63 DRiG mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Dienstgerichts für die oberste Dienstbehörde dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen ist.

Absatz 2 sieht eine nochmalige Überprüfung der nach Absatz 1 getroffenen einstweiligen Maßnahmen nach 6 Monaten vor.

Absatz 3 begründet die Zuständigkeit des Dienstgerichtshofes, wenn schon ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

Zu § 52

§ 52 entspricht der nach § 83 DRiG vorgeschriebenen Bestimmung des § 64 Absatz 1 DRiG.

Zu § 53

§ 79 Absatz 3 DRiG stellt es dem Landesgesetzgeber frei, ob und in welchen Fällen in Disziplinarsachen die Revision an das Dienstgericht des Bundes zugelassen werden soll. Die Revision ist dann unter den einschränkenden Bestimmungen des § 81 DRiG möglich. Das Revisionsverfahren richtet sich nach § 82 DRiG. Da im Disziplinarverfahren gegen Beamte die Revision verschlossen ist und im Disziplinarverfahren die Würdigung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Beschuldigten im Vordergrund steht, besteht keine Veranlassung, hier für jeden Fall die Revisionsmöglichkeit zu schaffen. Dagegen ist es angemessen in den schwerwiegenden Fällen der Entfernung aus dem Dienst, die tief in die richterliche Unabhängigkeit eingreift, die Revision zu eröffnen. Dem entspricht die Zulassung der Revision bei der Aberkennung des Ruhegehalts. Ferner ist die Revisionsmöglichkeit gerechtfertigt, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde diese Strafen beantragt, das Gericht sie aber nicht verhängt hat.

Zu § 54

Absatz 1 entspricht hinsichtlich des Richters auf Probe dem § 107 Bremische Dienststraftordnung und findet gemäß § 23 DRiG auch auf den Richter kraft Auftrags Anwendung. Es erscheint angemessen, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Untersuchung beauftragt wird.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

III. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

Zu § 55

Absatz 1 bestimmt gemäß § 83 DRiG in Verbindung mit §§ 65 Absatz 1, 66 Absatz 1 DRiG, daß für das Versetzungs- und Prüfungsverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes dazu gelten.

Absatz 2 schließt die Anwendbarkeit des für das Versetzungs- und Prüfungsverfahren nicht geeigneten § 84 VwGO (Vorbescheid) aus.

Zu § 56

§ 56 übernimmt gemäß § 83 DRiG die Regelung der §§ 65 Absatz 2 Satz 2, 66 Absatz 2 DRiG.

Zu § 57

Da nach § 34 DRiG Richter auf Lebenszeit ohne ihre schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können und in diesem Verfahren verwaltungsbehördliche und gerichtliche Zuständigkeiten ineinandergreifen, erscheint es zweckmäßig, das Verfahren bei Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Rahmen dieses Abschnittes geschlossen zu regeln.

Absatz 1 entspricht § 44 BremBG.

Absatz 2 bis Absatz 4 übernehmen § 45 Absätze 1 bis 3, 4 Sätze 2 bis 4 BremBG in Verbindung mit § 190 Absatz 2 BremBG.

Absatz 5 regelt die Einbehaltung der das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge in Abweichung von § 45 Absatz 4 BremBG. Die Einschaltung des Dienstgerichts ist geboten, da auch im Disziplinarverfahren das Dienstgericht an Stelle der Verwaltungsbehörde über die Einbehaltung von Dienstbezügen entscheidet (§§ 63 Absatz 2, 83 DRiG, 51 dieses Entwurfs).

Absatz 6 stimmt mit § 45 Absatz 5 Sätze 1 und 3 BremBG überein.

Absatz 7 macht die Versetzung des Richters in den Ruhestand gegen seinen Willen von der rechtskräftigen Entscheidung des Dienstgerichts abhängig. Diese Regelung entspricht der zwingenden Vorschrift des § 34 DRiG, so daß von § 45 Absatz 5 Satz 3 BremBG abgewichen werden muß.

Zu § 58

§ 58 übernimmt gemäß § 83 DRiG die Bestimmungen der §§ 65 Absatz 3, 67 DRiG.

Zu § 59

§ 59 enthält die nach § 83 DRiG vorgeschriebene Regelung des § 68 DRiG.

Zu § 60

Diese Kostenregelung bei Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ernennung (§ 41 Nr. 3 Buchstabe a) und über die Entlassung (§ 41 Nr. 3 Buchstabe c) ist zweckmäßig, da es im Einzelfall unbillig erscheinen kann, den Richter, der nur durch Urteil auszusprechenden Nichtigkeitserklärung oder Entlassung nicht widerspricht, bei einem dem Antrag der obersten Dienstbehörde stattgebenden Urteil mit Kosten zu belasten. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält für diesen Fall keine passende Kostenbestimmung; insbesondere kann § 156 VwGO herangezogen werden, da eine Anerkennung eines Anspruchs nicht in Betracht kommt.

Zu § 61

§ 61 entspricht § 80 Absatz 2 DRiG.

Fünfter Abschnitt

Staatsanwälte

Zu § 62

Absatz 1 dient der Klarstellung.

Absatz 2: Die besondere Stellung der Staatsanwälte läßt es angezeigt erscheinen, wie auch gegenüber einem Richter nur auf Warnung oder Verweis erkennende Disziplinarverfügungen zuzulassen und im förmlichen Disziplinarverfahren die Revision nach Maßgabe des § 53 vorzusehen.

Zu § 63

Absatz 1 entspricht § 122 Absatz 4 Satz 1 DRiG.

Absatz 2 übernimmt § 122 Absatz 4 Satz 2 DRiG und regelt die Bestellung der nichtständigen Beisitzer (§ 122 Absatz 4 Satz 4 DRiG) entsprechend der für das Dienstgericht des Bundes geltenden Regelung. Die Dauer der Bestellung stimmt mit § 43 Absatz 2 Satz 1 überein.

Absatz 3 entspricht § 43 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 4 regelt die Heranziehung der nichtständigen Beisitzer durch das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht gebildet ist. Die Bestimmung der Heranziehung für die Dauer des Geschäftsjahres gewährleistet die Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Richter.

Zu § 64

Die auch im Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf des DRiG (Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode, Drucksache 2785 S. 8 Ziffer X 2. Absatz) und vom Großen Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG GrSen 4/60 vom 18. März 1961 in NJW 1961 S. 1496 ff, 1497) hervorgehobene besondere Stellung der Staatsanwälte, die als besonderes Organ ausschließlich Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen und hierbei nur in beschränktem Umfang Weisungen unterliegen, rechtfertigt es, den Staatsanwälten eine eigene Personalvertretung im Personalrat der Staatsanwälte zu geben. Für die Behandlung von Angelegenheiten, an denen sowohl der Personalrat als auch der Personalrat der Staatsanwälte beteiligt ist, erscheint eine Verweisung auf § 23 Absatz 1 zweckmäßig und ausreichend.

Zu § 65

Die im Verhältnis zu den übrigen Beamten stärkere Unabhängigkeit der Staatsanwälte spricht für eine entsprechende Anwendbarkeit der für Richter geltenden Vorschriften über die Altersgrenze (§ 3).

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 66

Für die Richter auf Zeit gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Richter auf Lebenszeit. Jedoch sind die Bestimmungen über den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag (§ 3 Absatz 3), über die Richterwahl (§§ 7 bis 17) und über die Bestellung zu Mitgliedern der Dienstgerichte (§ 43 Absatz 1 Satz 1) auszunehmen, da diese Vorschrift nur auf Richter auf Lebenszeit Anwendung finden können.

Zu § 67

Gerichtsassessoren, die bei Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes die Aufgaben eines Richters wahrnehmen, erhalten kraft Bundesrechts die Rechtsstellung eines Richters auf Probe (§ 106 DRiG). § 67 des Entwurfs ergänzt diese Regelung dahin, daß auch Gerichtsassessoren, die bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Behörde der Justizverwaltung beschäftigt sind, Richter auf Probe werden.

Zu § 68

Während das Bremische Richtergesetz nach § 80 am 1. Januar 1964 in Kraft tritt, beginnt die erste Wahlperiode der Richtervertretungen erst am 1. April 1964. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Zwischenzeit die Richtervertretungen zu bilden, und gleichzeitig wird der Beginn der Wahlperiode der Richtervertretungen so weit an die Amtsperiode der

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Personalräte (vgl. § 23 Brem PVG) herangerückt, daß zeitliche Überschneidungen vermieden werden und Übergangsregelungen nicht erforderlich erscheinen.

Zu §§ 69, 70

Für das Finanzgericht und das Landesarbeitsgericht, die noch keine Präsidialverfassung haben, ist zu bestimmen, daß die den Präsidien zugewiesenen Aufgaben von dem Präsidenten im Benehmen mit seinem ständigen Vertreter getroffen werden.

Zu § 71

§ 71 entspricht § 117 DRiG.

Zu § 72

§ 72 dient der Vermeidung von Nachteilen infolge Unkenntnis über das Inkrafttreten des Bremischen Richtergesetzes.

Zu § 73

Die Feststellung der Zuständigkeit der Richterdienstgerichte auch für Wiederaufnahmeverfahren erscheint zweckmäßig.

Zu § 74

Wegen der Schaffung eigener Vertretungen der Richter und Staatsanwälte ist die Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erforderlich. Dem dient die Änderung zu § 3 Absatz 1 BremPVG, wodurch auch hinsichtlich der Richter der im Bund und in den übrigen Ländern geltende Rechtszustand für Bremen eingeführt wird (Nr. 1). Damit haben in § 66 BremPVG die Worte „Richter und“ zu entfallen (Nr. 4). Ferner ist klarzustellen, daß die Referendare, die sich in der Ausbildung zum Richterberuf befinden, ebenfalls Beamte im Sinne des § 4 BremPVG sind (Nr. 2).

Die Schaffung des § 32 a BremPVG (Nr. 3) stellt die notwendige Verbindung zu § 23 dar, der lediglich die Entsendung von Mitgliedern der Richterräte in die Personalräte zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten von Richterrat und Personalrat regelt, während die Bestimmung, wann und in welcher Weise die Personalvertretungen die Richterräte zu beteiligen haben, in das BremPVG aufzunehmen ist. Absatz 3 erklärt die vorgehenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar auf das Verhältnis von Personalrat und Personalrat der Staatsanwälte.

Zu § 75

Die Änderung des § 4 des Gesetzes, betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949 (Brem. GBl. S. 29) legt in

Absatz 1 die richterliche Unabhängigkeit der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechnungshofs im einzelnen fest (vgl. § 93 Nr. 1 DRiG). Außerdem wird damit der Vorschrift des § 134 Absatz 2 BRRG entsprochen.

Absatz 2 begründet die Zuständigkeit der Richterdienstgerichte für Disziplinarverfahren und Prüfungsverfahren, die entscheidungsbefugte Mitglieder des Rechnungshofs betreffen (vgl. § 93 Nr. 2 DRiG).

Absatz 3 regelt die Bestellung und Heranziehung der nichtständigen Mitglieder aus den entscheidungs-

befugten Mitgliedern des Rechnungshofs entsprechend § 48.

Absatz 4 bestimmt, daß das Verfahren vor den Richterdienstgerichten in Angelegenheiten der entscheidungsbefugten Mitglieder des Rechnungshofs sich nach den Vorschriften des Bremischen Richtergesetzes bestimmt (vgl. § 93 Nr. 2 DRiG). § 134 Absatz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz steht der Zuweisung bestimmter dienstrechtlicher Streitigkeiten an die Richterdienstgerichte nicht entgegen, da die Erweiterung der Befugnisse der bisherigen Richterdisziplinargerichte zu Richterdienstgerichten gerade der Wahrung der auch bei den entscheidungsbefugten Mitgliedern des Rechnungshofs gegebenen richterlichen Unabhängigkeit dient.

Zu § 76

Da die besondere Stellung der entscheidungsbefugten Mitglieder des Rechnungshofs auch im Bremischen Beamtengesetz zum Ausdruck kommen muß, das im übrigen auf sie Anwendung findet, war das Bremische Beamtengesetz entsprechend zu ändern. Da § 190 BremBG in der jetzigen Fassung mit Rücksicht auf das Bremische Richtergesetz, insbesondere § 3 und § 57, aufzuheben ist, bietet sich auch systematisch dieser Paragraph für die Regelung der beamtenrechtlichen Stellung der entscheidungsbefugten Mitglieder des Rechnungshofs an.

Zu § 77

Da an den Verwaltungsgerichten seit Inkrafttreten des DRiG Hilfsrichter nicht mehr verwendet werden können, ist Artikel 3 BremAG VwGO entsprechend zu ändern (vgl. § 89 Nr. 2 DRiG in Verbindung mit § 17 VerwGO).

Zu § 78

Mit Inkrafttreten des Bremischen Richtergesetzes sind aufzuheben:

1. das in den Zweiten Abschnitt des Bremischen Richtergesetzes aufgenommene Richterwahlgesetz,
2. die bisher für Richter geltenden Sonderbestimmungen der Bremischen Dienststrafordnung,
3. die Laufbahnverordnung für das Amt des Richters und des Staatsanwalts, die durch die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes und des Bremischen Richtergesetzes ersetzt sind. Die Laufbahnverordnung ist bereits als Bundesrecht nicht mehr anzuwenden (§ 103 DRiG).

Zu § 79

§ 79 gibt dem Senat die Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsverordnungen, insbesondere zum Erlass einer Justizausbildungsordnung und zur Errichtung eines Prüfungsamtes für die erste juristische Staatsprüfung.

Zu § 80

Um die Möglichkeit zu geben, sich auf die Neuregelung des Richterdienstrechts einzustellen und eine ungefähre Übereinstimmung mit der Wahlperiode der Bürgerschaft (vgl. § 9) zu erzielen, ist der 1. Januar 1964 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

